

Haushaltsausschuss
15. Wahlperiode

Ausschuss-
drucksache:

801

Stellungnahmen zum Themenbereich 4
– Rente –

zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses
am 8. Oktober 2003 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBegIG 2004)**

BT-Drucksache 15/1502

**Schriftliche Stellungnahme zum
„Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegIG
2004) - Bundestagsdrucksache 15/1502“**

**vorgelegt zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundes-
tages vom 8.10.2003**

**Die folgenden Bemerkungen beziehen sich nur auf die in Artikel 15 geregelte Reduzie-
rung der allgemeinen Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um jährlich 2 Mrd. Euro.**

Die Reduktion des Bundeszuschusses ist eine Maßnahme, der aus verschiedenen Gründen wi-
dersprochen werden muss.

1. Die Reduktion des Bundeszuschusses ist ein **unsystematischer Eingriff** in das System der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bundeszuschuss ist in Art und Höhe unmittelbar durch Aufgaben der Rentenversicherung begründet. Diese fallen nicht weg, daher ist eine Kürzung nicht vertretbar.
2. Eine Reduktion des Bundeszuschusses hätte einen **kontraproduktiven Dominoeffekt**. Bei ansonsten gleichbleibenden Rahmenbedingungen führt sie zu einer Beitragssatzerhöhung in Höhe von 0,2 Beitragspunkten. Dies hätte unmittelbar zur Folge, dass der Bundeszuschuss wieder steigen würde, da dieser u.a. an den Beitragssatz gekoppelt ist.
3. Eine Reduktion des Bundeszuschusses würde andernfalls ohne weitere Maßnahmen wegen der Bundesgarantien (§ 214 SGB VI) in der Rentenversicherung zunächst unmittelbar zu einer Belastung des Bundeshaushaltes in Höhe von 2 Mrd. Euro führen. **Der Haushalt würde demnach per saldo nicht entlastet.**
4. Eine Reduktion des Bundeszuschusses würde die angestrebte und auch in der Bundestagsdrucksache angesprochene **Stabilisierung des Beitragssatzes** zur GRV bei 19,5 Prozent nicht unterstützen, sondern im Gegenteil sie **fast unmöglich** machen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist durch das Missverhältnis von Einnahmen und Ausgaben bereits jetzt in einer Situation, in der für das Jahr 2004 ein **Beitragssatz von über 20 Prozent erforderlich** erscheint.

5. Eine beispielsweise durch eine weitere Reduktion der Schwankungsreserve in der GRV aufgefangene Reduktion des Bundeszuschusses hätte zur Folge, dass die Verschuldung des Staates dennoch weiter steigen würde, das entsprechende **Maastricht-Kriterium** also **stärker belastet** würde.

6. Die Erfahrung lässt erwarten, dass eine jetzt vorgenommene dauerhafte Reduktion des Bundeszuschusses zu einer im Falle von zu erwartenden weiteren Haushaltsproblemen zusätzlichen Reduktion in den Folgejahren führt. Darauf weist beispielsweise die wiederholte Reduktion der Schwankungsreserve in der GRV hin. Die vorgesehene Reduktion des Bundeszuschusses könnte den Einstieg in den **Ausstieg aus der wohl begründeten Bundesbeteiligung** an der gesetzlichen Rentenversicherung bedeuten.

7. **Wer dennoch an einer Reduktion des Bundeszuschusses festhält, muss gleichzeitig darlegen, wie eine kompensierende Einnahmenerhöhung oder Ausgabenminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden kann.**

Stellungnahme des Bundesrechnungshofes
zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004

zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung am 8. Oktober 2003
im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Entlastung des Bundes bei den Rentenzuschüssen (Themenbereich 4)

Der Gesetzentwurf sieht vor, den allgemeinen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ab dem Jahre 2004 jährlich um den Betrag von zwei Milliarden Euro zu vermindern (Artikel 15; Änderung des § 213 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung haben seit Beginn der 90er-Jahre eine erhebliche Dynamik entwickelt. Sie sind zwischen dem Jahr 1992 und dem Jahr 2003 um rund 90 Mrd. Euro und damit um mehr als 60 % gestiegen. Die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung haben mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Den Ausgleich der fehlenden Mittel hat der Bund übernommen, um die Lohnnebenkosten in Grenzen zu halten. Die Belastung des Bundes ist dadurch um mehr als 150 % von 30,6 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf voraussichtlich rd. 77,3 Mrd. Euro im Jahr 2003 angewachsen. Der Bundesanteil an den Rentenausgaben hat sich im gleichen Zeitraum von 21 % auf nahezu 33 % erhöht. Damit ist fast ein Drittel jeder Rentenleistung nicht mehr beitrags-, sondern steuer- bzw. kreditfinanziert.

Die Bundesleistungen an die Rentenversicherung sind mittlerweile das strukturelle Hauptproblem auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts. Fast 40 % aller Steuereinnahmen des Bundes werden im Haushaltsjahr 2003 in den Rentenbereich fließen; im Jahr 1992 waren es nur rd. 17 %.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, sieht der Gesetzentwurf vor, den Bundeszuschuss zu kürzen. Die Gegenfinanzierung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung lässt er offen.

Die Rentenversicherung ruht auf den beiden Säulen der Beitragseinnahmen und der Bundeszuschüsse. Die Verkürzung einer Säule bedingt bei gleich bleibenden Ausgaben grundsätzlich eine Erhöhung der anderen Säule. Es wäre daher systemgerecht, zur Gegenfinanzierung den Beitragssatz anzuheben.

Der Ausgleich eines Einnahmeausfalls von 2 Mrd. Euro würde eine Anhebung des Beitragssatzes um etwas mehr als 0,2 Prozentpunkte erfordern.

Eine Erhöhung in diesem Umfang würde jedoch noch nicht ausreichen, die erwarteten Rentenausgaben für das Jahr 2004 zu finanzieren. Die Rentenversicherungsträger und ihr Verband gehen derzeit davon aus, dass bereits ohne die vorgesehene Minderung des Bundeszuschusses der Beitragssatz im Jahr 2004 um 0,3 bis 0,4 Prozentpunkte angehoben werden müsste.

Die damit insgesamt erforderliche Anhebung des Beitragssatzes von derzeit 19,5 % auf 20,0 % bis 20,1 % im Jahr 2004 würde die Lohnnebenkosten erheblich steigern und wäre damit zweifellos nicht geeignet, neue Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu setzen und für eine Belebung der Wirtschaft zu sorgen.

Können die Einnahmen der Rentenversicherung nicht angehoben werden, bleiben zur Gegenfinanzierung grundsätzlich nur Kürzungen der Rentenausgaben. Um dem unerwünschten Anstieg des Beitragssatzes um 0,5 bis 0,6 Prozentpunkte zu begegnen, wären Einsparungen in einem Umfang von 5 bis 6 Mrd. Euro zu realisieren.

Vorschläge zur Verringerung der Rentenausgaben enthält der Gesetzentwurf nicht. Seine Begründung weist lediglich darauf hin, dass etwaige Leistungskürzungen künftiger Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Da konkrete Vorschläge fehlen, können ihre Auswirkungen nicht beurteilt werden.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht können nur solche Kürzungen der Rentenausgaben zur Gegenfinanzierung dienen, die bereits im Jahr 2004 finanzwirksam werden. Die Einschränkung von Rentenleistungen wird jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes rentennaher Jahrgänge erfahrungsgemäß von Übergangsregelungen begleitet, so dass eine Entlastung des Haushalts nur mittelfristig greift. Die so genannte Nullrunde für Rentner, die für das Jahr 2004 in Betracht gezogen wird, würde zur Gegenfinanzierung allein nicht ausreichen. Ihr Einsparpotenzial würde etwa 1 Mrd. Euro betragen.

Sollte es daher weder möglich sein, die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung zu erhöhen, noch deren Ausgaben kurzfristig in dem erforderlichen Umfang zu senken, bleibt als Möglichkeit einer vorübergehenden Gegenfinanzierung für das Jahr 2004 die weitere Absenkung der Schwankungsreserve der Rentenversicherung. Die Aufzehrung der Schwankungsreserve würde allerdings nur die Probleme des Jahres 2004 lösen.

Die Schwankungsreserve ist bereits in den Jahren 2002 und 2003 abgesenkt worden. Sie soll nunmehr am Jahresende noch eine halbe Monatsausgabe oder 7,9 Mrd. Euro betragen. Dieser Betrag würde zur Gegenfinanzierung der an sich erforderlichen Einsparungen von 5 bis 6 Mrd. Euro ausreichen.

Diese Möglichkeit birgt jedoch Risiken für den Bundeshalt, da der Bund die Liquidität der Rentenversicherung gesetzlich garantiert. Zu diesen Risiken hat der Bundesrechnungshof dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Dezember 2002 berichtet (Ausschussdrucksache 15 / 0020). Mit der Verringerung des finanziellen Spielraums der Rentenversicherung wächst nämlich die Gefahr, dass deren Liquidität unterjährig jedenfalls in Monaten mit geringem Beitragsaufkommen nur mit zusätzlichen Bundesmitteln sichergestellt werden kann.

Eine weitere Absenkung der Schwankungsreserve würde voraussichtlich unterjährig Liquiditätshilfen des Bundes für die Rentenversicherung erforderlich machen. Der mit der vorzeitigen Auszahlung von Bundesmitteln verbundene Zinsaufwand würde die angestrebte Entlastung des Bundeshaushalts verringern.

Um diese Risiken des Bundes zu begrenzen, sollten vorrangig nicht liquide Anlagen der Rentenversicherungsträger, die die Verfügbarkeit der Schwankungsreserve mit rd. 1,76 Mrd. Euro belasten, veräußert werden.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bereitet derzeit den Verkauf ihrer Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft GAGFAH vor.

Die Landesversicherungsanstalten sehen hingegen auf der Grundlage des geltenden Rechts (§ 293 Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch) keine Veranlassung, entsprechende Beteiligungen zu verwerten. Die Träger der Arbeiterrentenversicherung sollten ebenso wie der Bundesträger durch Gesetzesänderung verpflichtet werden, ihre nicht liquiden Vermögensanlagen aufzulösen und die darin enthaltenen stillen Reserven zu mobilisieren.

Landwirtschaftliche Krankenversicherung (Themenbereich 5)

Der Zuschuss des Bundes zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung beträgt derzeit rund 1,3 Mrd. Euro.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Bundeszuschuss künftig auf der Grundlage von 85 % statt bisher 100 % der Leistungsaufwendungen für Altenteiler zu berechnen (Artikel 13; Änderung des § 37 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte).

Die Bundesregierung erwartet dadurch Einsparungen von 218 Mio. Euro im Jahr 2004. Sie geht davon aus, dass die Haushaltsentlastung in den Folgejahren weiter ansteigt und im Jahr 2007 den Betrag von 244 Mio. Euro erreichen wird. Dieser Betrag soll künftig von den aktiven Landwirten getragen werden.

Während in der allgemeinen Krankenversicherung rund 30 % der Beiträge der aktiv Versicherten zur Finanzierung der Leistungsaufwendungen und der Verwaltungskosten für Rentner dienen, beteiligen sich die aktiven Landwirte bisher nur mit knapp 10 % ihrer Beiträge an den Aufwendungen für die Altenteiler, indem sie deren Verwaltungskosten tragen. Durch die vorgesehene Maßnahme würden die aktiven Landwirte erstmals seit Einführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Leistungsaufwendungen für die Altenteiler beteiligt.

Die geplante Verringerung des Bundeszuschusses führt im Bundesdurchschnitt zu Steigerungen der Krankenversicherungsbeiträge der aktiven Landwirte von über 30 % bereits im Jahr des Inkrafttretens. Der Anteil der Leistungsaufwendungen für Altenteiler an den Gesamtausgaben der einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen ist – etwa wegen einer ungünstigen Altersstruktur der Versicherten – regional unterschiedlich. Deshalb kann die Beitragsbelastung der aktiven Landwirte in einigen Regionen sofort um mehr als 60 % steigen.

Da dies für die betroffenen Beitragszahler kaum zumutbar sein dürfte, müsste die vorgesehene Reduzierung des Bundeszuschusses mit der Einführung eines Finanzausgleichs innerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbunden werden. Die bestehende Regelung des § 54 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die nur für aufwändige Leistungsfälle einen Finanzausgleich vorsieht, reicht hierzu nicht aus.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage kann nicht verhindern, dass der verringerte Bundeszuschuss in Zukunft wieder steigt, weil die Zahl der Altenteiler und die Leistungsausgaben im Gesundheitswesen zunehmen werden.

Der Bundesrechnungshof prüft seit dem Jahr 2002, wie dauerhaft Einsparungen erreicht werden können. Er zieht folgendes Modell in Betracht:

- Nach einem noch zu bestimmenden Stichtag übernimmt der Bund die Leistungsausgaben für neu hinzukommende Altenteiler nicht mehr. Er trägt nur noch die Leistungsaufwendungen für den vorhandenen Altenteilerbestand. Die Ausgaben des Bundes werden dadurch jährlich reduziert und auf lange Sicht vollständig abgebaut.
- Eine Berechnung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen aus dem Jahr 2001 zeigt, dass ab dem Jahr 2004 jährlich nur rund 6.000 Altenteiler (mit abnehmender Tendenz) in das System hineinwachsen. Die Aufwendungen für neu hinzukommende Altenteiler werden künftig aus den Beiträgen der aktiv Versicherten finanziert. Dies führt zwar zu einem jährlichen Anstieg der Beitragsbelastung der aktiv Versicherten, dessen Ausmaß

der Bundesrechnungshof derzeit noch ermittelt. Der Bundesrechnungshof geht jedoch davon aus, dass sich die Erhöhung der Beitragsbelastung der aktiv Versicherten in den ersten Jahren weitaus geringer auswirken wird als die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung des Bundeszuschusses um 15 %.

- Das geschlossene Sondersystem der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bleibt erhalten und nimmt zunächst nicht am Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenversicherung teil.
- Innerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird ein Finanzausgleich eingeführt.
- Nach dem Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10.12.2001 wird ab dem Jahre 2007 eine direkte Morbiditätsorientierung im Risikostrukturausgleich eingeführt. Der Vorteil der neuen Regelung soll in der Umstellung von der indirekten Risikoeinstufung anhand von Geschlecht, Alter und Invalidität auf eine direkte Klassifizierung nach Maßgabe der für die einzelnen Versicherten entstehenden Leistungsausgaben der Krankenkassen bestehen. Nach der Umsetzung dieser Reform sind die Auswirkungen einer Einbeziehung der landwirtschaftlichen Krankenkassen neu zu prüfen.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrechnungshof wird dem Deutschen Bundestag über seine Prüfungsergebnisse zu gegebener Zeit berichten.

Erziehungsgeld (Themenbereich 6)

Die nach Artikel 14 des Gesetzentwurfs geplanten Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sehen eine Absenkung der leistungserheblichen Einkommensgrenzen und daraus resultierende Einsparungen in Höhe von 200 Mio. Euro im Jahr 2004, sowie jeweils 400 Mio. Euro in den Jahren 2005 bis 2007 vor.

Es fehlen Schätzungen zur Höhe der Einsparungen und zu Mehrausgaben, die sich aus folgenden, ebenfalls geplanten Maßnahmen ergeben werden:

- Änderung des Zeitraums, der für die Berechnung des Einkommens maßgeblich ist,
- Absenkung des Zahlbetrages,
- Absenkung der Pauschalabzüge für Einkommen- und Kirchensteuer,
- Anrechnungsfreiheit pauschal zu versteuernder Einkünfte,
- Anrechnungsfreiheit von Sonderzuwendungen in bestimmten Fällen.

Der Bundesrechnungshof hat das zuständige Bundesministerium mit Schreiben vom 25. September 2003 auf diesen Mangel hingewiesen und gebeten, die fehlenden Angaben im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu ergänzen, um den Gesetzgeber vollständig über die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen zu unterrichten.

Stellungnahme

des

**Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger
zum „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004“
– Bundestagsdrucksache 15/1502 –**

Entlastung des Bundes bei den Rentenzuschüssen

Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundes-
tages am 8. Oktober 2003

Artikel 15 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (BT-Drs 15/1502) sieht eine Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vor, wonach § 213 Absatz 2 um folgende Sätze erweitert werden soll:

„Der nach Satz 1 bis 3 ermittelte Bundeszuschuss verringert sich um 2 Milliarden Euro (Minderungsbetrag). Ausgangsbetrag für den nach Satz 1 bis 3 zu ändernden Bundeszuschuss ist jeweils der zuletzt festgesetzte Bundeszuschuss ohne den Minderungsbetrag.“

Zur Begründung wird auf Seite 71 ausgeführt:

„Der Bundeszuschuss der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird insgesamt ab dem Jahr 2004 jährlich jeweils exakt um den Betrag von 2 Mrd. € vermindert (Minderungsbetrag).“

Die Rentenversicherung lehnt eine Kürzung des Bundeszuschusses ab und schlägt vor, Art. 15 zu streichen. Sie verkennt dabei nicht die Notwendigkeit für den Bund seinen Haushalt zu konsolidieren. Eine Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung hätte jedoch so negative Auswirkungen, dass nach Auffassung der Rentenversicherung von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen ist.

Die derzeitige Finanzsituation der Rentenversicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass die **Beitragseinnahmen im erheblichen Maße hinter den Schätzungen zurückbleiben**, die Ende 2002 der Festsetzung des Beitragssatzes auf 19,5 % für 2003 zugrunde lagen. Geht man von den der Juni-Schätzung dieses Jahres zugrunde liegenden Zahlen aus, ist – ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers – für 2004 **mit einem Beitragssatz von mindestens 19,9 % zu rechnen**. Sollten die Beitragseinnahmen in den letzten Monaten dieses Jahres eine ähnlich negative Tendenz aufweisen, wie in den beiden letzten Monaten, ist sogar mit einem noch höheren Beitragssatz zu rechnen.

Außerdem unterliegt die Höhe der Beitragseinnahmen in den Jahren **2003 und 2004 noch beträchtlichen zusätzlichen Risiken**. Länder und Gemeinden werden aufgrund des Tarifabschlusses, der ihnen die Möglichkeit bietet, ab Dezember 2003 die Bezüge und das Weihnachtsgeld erst Ende Dezember auszuzahlen, wegen der damit verbundenen späteren Beitragsabführung im laufenden Jahr deutlich weniger Beiträge an die Rentenversicherung entrichten. Weitere Risiken ergeben sich aus der Unklarheit darüber, in welchem Umfang Entgelte beitragsfrei in Formen der betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden können. Offen ist außerdem, von

welchen für die Rentenversicherung relevanten Eckdaten – Lohnentwicklung, Zahl der Beschäftigten und der Arbeitslosen – für das Jahr 2004 auszugehen ist.

Um den Beitragssatz wie beabsichtigt bei 19,5 % halten zu können, errechnet sich für 2004 **auch ohne eine Kürzung des Bundeszuschusses** unter Berücksichtigung der genannten Risiken **ein ausgleichender Betrag von 6 bis 7 Mrd. €**. Würde der Bundeszuschuss – wie geplant – um 2 Mrd. € gekürzt, steigerte sich dieser Betrag auf 8 bis 9 Mrd. €.

Die Bundesregierung hat sich noch nicht entschieden, mit welchen **rentenpolitischen Maßnahmen** sie auf diese Finanzentwicklung reagieren will. Eines aber steht schon jetzt fest: **Bleibt es bei der vorgesehenen Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. €, muss die Politik entweder den Beitragssatz um (mindestens) 0,2 Prozentpunkte anheben oder die Rentenzahlbeträge um rund 1% kürzen.** Die anderen Maßnahmen, über die derzeit politisch diskutiert wird (z. B. Verschiebung der Rentenanpassung, Einführung eines „Nachhaltigkeitsfaktors“ in die Anpassungsformel, Absenkung der Schwankungsreserve, Verschiebung des Rentenzahltermins etc.), sind bestenfalls ausreichend, die fehlenden Beitragseinnahmen zu kompensieren, führen aber auch schon zu einer erheblichen Belastung der Rentner.

Ein **Anheben des Beitragssatzes** könnte sich – darüber ist sich auch die Rentenversicherung im Klaren – konjunkturell nachteilig auswirken. Zu einer **generellen Kürzung der Rentenzahlbeträge** ist es in der Bundesrepublik noch nicht gekommen. **Betroffen** wären rund 24 Mio. Renten und rund **19,5 Mio. Rentner**. Das Vertrauen in die vom Staat organisierte Rentenversicherung würde erheblichen Schaden nehmen. Die Rentner bekämen entgegen allen Ankündigungen nicht nur keine Rentenanpassung, sie müssten nach relativ niedrigen Anpassungen in den letzten Jahren sogar eine Minderung der Rentenzahlbeträge hinnehmen. Der Unmut darüber wäre vermutlich auch deshalb sehr groß, weil die eingesparten Mittel nicht im System der Rentenversicherung blieben, sondern dem Bundeshaushalt zugute kämen. Es käme sehr schnell das Argument auf, dass die Renten nur deshalb gekürzt werden müssten, um die Absenkung des Spitzensteuersatzes (mit) zu finanzieren.

Die Bundesregierung hat zurecht immer wieder betont, dass es sich bei dem **Bundeszuschuss** nicht um eine fürsorgliche Leistung des Staates an die Rentenver-

sicherung handelt. Der Bundeszuschuss hat zum einen die **Aufgabe**, eine ordnungspolitisch richtige Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen sicherzustellen. Zum anderen gewährleistet der Bund mit seinem Zuschuss die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, für deren Organisation er letztverantwortlich ist. Der Bundeszuschuss ist somit auch Konsequenz des Eigentumsschutzes, der den Renten nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zukommt.

Die Rentenversicherung hat anerkannt, dass, nachdem der Bundeszuschuss in den letzten Jahren mehrfach erhöht worden ist, die **nicht beitragsgedeckten Leistungen ordnungspolitisch richtig finanziert werden**. Unstreitig ist auch, dass es bei der Frage, welche Leistungen beitragsgedeckt sind oder nicht, politischen Entscheidungsspielraum gibt. Ob er die beabsichtigte Kürzung des Bundeszuschusses um den Minderungsbetrag in Höhe von 2 Mrd. € rechtfertigen könnte, kann angesichts der finanziellen Situation, in der sich die Rentenversicherung derzeit befindet, dahinstehen. Die finanziellen und (sozial-)politischen Konsequenzen, zu denen eine Kürzung des Bundeszuschusses jetzt führen würde, schließen eine solche Maßnahme aus.